

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 20. Juli 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1918.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 29. Mai 1918, betreffend die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 434), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 22, 30, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissär. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Dieses ist auch befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen.

Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265), maßgebend.

§ 2.

Die beim Statistischen Landesamt errichtete Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Bundesratsverordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittelung der Landesvermittlungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Die Badische Futtermittelvermittlung nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden des Großherzogtums in ihrer Gesamtheit zukommenden Kleie vor und verfügt über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zuzehende Kleie insoweit, als die einzelnen

Kommunalverbände in ihrem Bezirk die Kleie nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Kleie zuständigen Reichsstelle durch Vermittlung der Badischen Futtermittlungsstelle.

§ 4.

Die nach § 26 der Bundesratsverordnung von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes zu führende Wirtschaftskarte hat dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Vordruck zu entsprechen. Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernterträge und des den Betriebsunternehmern zustehenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen aufzuerlegenden Lieferungsolls. Die Kommunalverbände dürfen noch weitere Angaben als in dem Vordruck vorgegeben in die Wirtschaftskarte aufnehmen.

Hinsichtlich der Zwergbetriebe können die Kommunalverbände von der Anlegung von Wirtschaftskarten absehen. In diesem Falle ist für die Zwergbetriebe gemeindeweise eine Sammelliste nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes anzulegen. Was als Zwergbetrieb anzusehen ist, bestimmt der einzelne Kommunalverband unter Berücksichtigung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse des Bezirkes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kommunalverbände haben die Wirtschaftskarten nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach den Namen der Betriebsunternehmer alphabetisch zu ordnen.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben in die Wirtschaftskarten die Zahl der ständig zum Haushalt gehörigen Personen, die Vor- und Zunamen der Selbstversorger und die eingetretenen Veränderungen, den Namen und Wohnort des Müllers, bei dem der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein Getreide verarbeiten lassen darf, den Erntennachweis, den Ablieferungsnachweis, den Nachweis des menschlichen Verbrauchs, den Viehbestand, den Nachweis der zulässigen Verfütterung und den Nachweis über den Ein- und Verkauf von Saatgut entsprechend dem Vordruck einzutragen. Bei dem Erntennachweis sind die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) ermittelten Anbauflächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, zu Grunde zu legen.

Die Einträge über die Ernteschätzung sind wenigstens bei den größeren Betrieben auf Grund einer besonderen für den betreffenden Betrieb vorzunehmenden Einzelschätzung zu fertigen.

§ 6.

Die ländlichen Kommunalverbände haben möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 31. Oktober 1918 die ihnen auferlegte Ablieferungsschuldigkeit auf die Gemeinden ihres Bezirkes auf Grund der errechneten Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebe umzulegen und eine Zusammenstellung der für die einzelnen Betriebe errechneten Ablieferungsschuldigkeit den Gemeinden zu überfenden. Die Bürgermeisterämter haben hierauf alsbald den einzelnen Betriebsunternehmern ihre Ablieferungsschuldigkeit schriftlich gegen Behändigungsschein mit dem

ausdrücklichen Bemerken mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle der Feststellung eines höheren Ertrages vorbehalten bleibt.

Die Gemeinden haften dafür, daß die ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Führt sich eine Gemeinde oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Ablieferungsfall vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarte endgültig festzustellen.

In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung der Ablieferungsschuldigkeit unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Kommissionäre sind verpflichtet, jeden Einkauf in ein Buch nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Ablieferer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem Kommunalverband zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu übersenden. Der Betriebsunternehmer hat die Ablieferungsscheine aufzubewahren und bei Revisionen vorzulegen.

§ 8.

Auf Grund der eingegangenen Ablieferungsscheine hat der Kommunalverband die Ablieferungen in die entsprechenden Spalten der Wirtschaftskarte sowohl nach der Gesamtablieferung als auch nach der Ablieferung in den einzelnen Fruchtarten einzutragen. Die Kommissionäre werden eine Abschrift ihrer an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Wochenberichte den Kommunalverbänden einreichen. Der Kommunalverband hat die Wochenberichte zu sammeln und sie monatlich dem Ministerium des Innern durch Vermittelung der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorzulegen.

§ 9.

Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstverforgerliste zu führen und nach deren Anlegung eine Doppelschrift der Selbstverforgerliste dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstverforgerliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstversorgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstverforgers angehörenden Personen, den Tag der den Selbstverforgeren jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausmahlen oder Schrotten und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher die Richtigkeit nachprüft und die Veränderung in seine Selbstverforgerliste sowie in die Wirtschaftskarte einträgt. Ab- und Zugänge von Selbstverforgeren sind vom Kommunalverband auch von Amtswegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstverforger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge dieser Anstalten.

§ 10.

Der Kommunalverband hat jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes die Mühle anzuweisen, in der er sein Getreide mahlen oder schroten lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vermutung besteht, daß der Wechsel beantragt wird, um den Selbstverbrauch an Getreide der Überwachung zu entziehen.

§ 11.

Die Selbstversorger dürfen Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben nur insoweit verarbeiten oder verarbeiten lassen, als ihnen hierfür ein Erlaubnischein (Mahlkarte, Schrotkarte) ausgestellt worden ist. Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt schriftlich nach den von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl aufgestellten Mustern durch den Kommunalverband. Mit Genehmigung des Ministeriums des Inneren kann der Kommunalverband die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten dem Bürgermeisteramt übertragen. Auch wenn der Kommunalverband die Mahl- und Schrotkarten selbst ausstellt, kann er die Bürgermeisterämter ermächtigen, Anträge der Selbstversorger auf Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten entgegenzunehmen, diese auszufüllen und sie dem Kommunalverband zur Ausstellung, welche durch Beifügung des Stempels des Kommunalverbandes erfolgen kann, einzureichen. Die Mahl- und Schrotkarten dürfen höchstens auf diejenige Menge lauten, welche zur Schaffung eines Vorrats für zwei Monate erforderlich ist. Die Mahl- und Schrotkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Frist gültig.

§ 12.

Mühlen dürfen Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in denjenigen Mengen annehmen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarte belegt sind. Von Nichtselbstversorgern dürfen Mühlen Früchte zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Schrotkarte ausgehändigert wird. Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf der Mahl- oder Schrotkarte verzeichneten Mengen dürfen die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

Die Müller sind verpflichtet, sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte das von ihnen durch Wiegen festgestellte Gewicht zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Schrot, Kleie und Abfall, Grieß, Graupen, Grütze und Flocken auf der Mahl- oder Schrotkarte sowie im Mahl- und Lagerbuch einzutragen.

Die Müller haben ein Mahl- und Lagerbuch nach dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl vorgeschriebenen Muster zu führen und in ihm den Tag der Ein-

lieferung des Getreides, den Namen und Wohnort des Besitzers des Getreides, das angelieferte Getreide nach Sachzahl, Gesamtgewicht und Fruchtart, das Ergebnis der Verarbeitung nach Gewicht des Mehles, der Kleie, des Abfalles, des Schrotens, Grießes, der Graupen, Grütze und Flocken und den Tag der Ablieferung des Ergebnisses einzutragen. Der Überbringer des Getreides sowie der Abholer der Mahlerzeugnisse haben ferner in dem Mahl- und Lagerbuch die Richtigkeit der betreffenden Einträge zu bescheinigen, sie sind neben dem Müller für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

Die Abschnitte 1 der Mahl- und Schrotarten behält der Müller vorläufig in seinem Besitz und reicht sie am Schlusse der Woche mit der Durchschrift der in dieser Woche durch Verarbeitung der Früchte erledigten zugehörigen Seiten des Mahl- und Lagerbuchs dem Kommunalverband ein. Abschnitt 2 der Mahl- und Schrotarte ist dem Selbstversorger mit dem Mahl- und Schrotergebnis zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 13.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung der Erzeugnisse bei Mühlen sowie die Verarbeitung von Früchten in den Mühlen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbands gestattet. Den mit Wasserkraft betriebenen Mühlen wird, falls nicht gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes Bedenken bestehen, der Kommunalverband die Arbeit zur Nachtzeit beim Vorliegen eines Bedürfnisses in der Regel gestatten.

Vor dem Verbringen des Getreides zur Mühle sind die Säcke mit Anhängezetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat am Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides ist in der Weise vorzunehmen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit Anhängezetteln zu versehen. Die Anhängezettel haben an den Säcken zu verbleiben, bis die Erzeugnisse zum landwirtschaftlichen Betrieb zurückgebracht sind.

Die Mühlen dürfen Früchte oder die daraus hergestellten Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotarten vorliegen.

§ 14.

Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotkartempfänger zu führen, aus denen sich auch die Zahl der bewilligten Zusatzkarten ergibt. Die Endzahlen der Brotkartensliste sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen. Der Kommunalverband hat durch Stichproben sich von der ordnungsmäßigen Führung der Brotkartensliste zu überzeugen.

§ 15.

Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentlich festzustellen und nach näherer Weisung des Kommunalverbands in eine Mehlverbrauchsnaehweisung einzutragen, die dem Kommunalverband einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten hat der Kommunalverband sofort eine Nachprüfung des Mehlverbrauchs und der zugrund gelegten Nachweisung vorzunehmen. Für jeden Bäcker und Mehlhändler ist vom Kommunalverband ein Mehlkonto zu führen, aus dem sich jederzeit der Mehlbestand feststellen läßt. Mehl darf an Bäcker und Mehlhändler nur auf schriftliche Anweisung des Kommunalverbands (Mehlverteilungsstelle) abgegeben werden.

Der Kommunalverband überträgt die Angaben der Bäcker und Mehlhändler in eine Mehlverbrauchsliste; die Summe des Mehlverbrauchs, die sich aus der Mehlverbrauchsliste des Kommunalverbands ergibt, ist der Reichsgetreidestelle mit der Mehlanforderung oder der Mehlverbrauchsanzeige zu berichten.

§ 16.

An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Wasserweck und Zwieback zulässig.

§ 17.

Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht. Das vorgeschriebene Gewicht muß das Brot am Tage nach der Herstellung aufweisen, der Tag der Herstellung ist auf dem Brote zu vermerken.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für sie das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 18.

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserweck und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 19.

Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushaltungen keine Anwendung.

§ 20.

Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizenmehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereitung

in Konditoreien üblich ist, verboten. Das Ausbacken des in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obsttuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 21.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 finden keine Anwendung:

1. auf die von Keksf-, Zwieback-, Waffel-, Honigtuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert wird,
2. auf ausländisches oder aus ausländischem Getreide im Inland hergestelltes Mehl, soweit die Einfuhr nach dem 31. Januar 1915 erfolgt ist.

§ 22.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Brotgetreide oder Mehl im Besitz hat, welches der Verbrauchsregelung deshalb entzogen sein soll, weil es angeblich nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder aus solchem Getreide im Inland hergestellt ist, hat dies spätestens am 18. August 1918 dem Kommunalverband unter Angabe der Menge, der Art und der Beschaffenheit der Ware und der Gründe, aus denen sie der Verbrauchsregelung nicht unterliegt, unter Vorlage des Nachweises hierfür anzuzeigen. Wer künftig solches Brotgetreide oder Mehl in den Kommunalverband einführt, hat die gleiche Anzeige innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr dem Kommunalverband zu erstatten.

Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob das Brotgetreide oder Mehl tatsächlich der Verbrauchsregelung nicht unterliegt und ob die Vorschriften des § 1 der Bundesratsverordnung vom 11. September 1915, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 569, 1916 Seite 147), beachtet sind.

§ 23.

Händler und Verarbeiter, welche Brotgetreide oder Mehl im Sinne des § 22 dieser Verordnung besitzen, müssen ein Lagerbuch führen, aus dem der Eingang der Ware sowie deren Einstandspreis frei Lager zu ersehen ist. Hinsichtlich des Ausgangs der Ware haben die Großhändler und Zwischenhändler Tag, Art, Menge und Verkaufspreis, die Kleinverkäufer die täglich verkaufte Menge und den erzielten Preis, welcher bei Abgabe an die Verbraucher den vom Kommunalverband festgesetzten Höchstpreis für inländisches Mehl nicht übersteigen darf, und die Verarbeiter den täglichen Verbrauch unter Bezeichnung der daraus hergestellten Waren im Lagerbuch zu vermerken.

Brot aus ausländischem Mehl darf nur zu dem vom Kommunalverband für inländisches Brot festgesetzten Höchstpreis abgesetzt werden.

§ 24.

Diese Verordnung tritt für die Ernte 1918 mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Am 16. August 1918 tritt für die Ernte 1917 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917, die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 268), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Dr. Schneider.

Dr. Schülky.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armee-korps.

Abt. Ic. Nr. 4780.

Karlsruhe, den 12. Juli 1918.

Verordnung

Die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.

An Stelle des § 1 der Verordnung Ic Nr. 2900 vom 10. April 1918 über Aus- und Durchfuhr von Pferden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109) tritt mit Wirkung vom Tage der Verkündung folgende Fassung:

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr oder zu sonstigen Absatzzwecken jeglicher Art nach Bayern, Sachsen, Württemberg ist verboten.

Unberührt hierdurch bleibt die Durchfuhr der Pferdetransporte aus der bayrischen Pfalz nach dem rechtsrheinischen Bayern und umgekehrt.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armee-korps:

Isbert,

General der Infanterie.